



Satzung

Sächsischer Hausärztinnen- und Hausärzteverband e.V.

§ 1 Name, Rechtstellung, Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Sächsischer Hausärztinnen- und Hausärzteverband e.V.“
2. Sitz des Verbandes ist Dresden.
3. Der Verband kann sich mit anderen Verbänden vergleichbarer Zielstellung zusammenschließen.
4. Der Verband ist korporatives Mitglied im Hausärztinnen- und Hausärzteverband e.V.. Er kann korporativ anderen Verbänden beitreten.
5. Der Verband gliedert sich in folgende Bezirke:
 - Chemnitz
 - Dresden
 - Leipzig

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verband ist ein Berufsverband. Er vertritt die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte insbesondere im Freistaat Sachsen.
2. Dem Verband obliegen die Vertretung und Wahrung der berufspolitischen Interessen innerhalb und außerhalb der Ärzteschaft sowie die Förderung der allgemeinmedizinischen Weiter- und Fortbildung, Forschung und Lehre.
3. Dem Verband obliegen die Verhandlung und der Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern im Gesundheitswesen, insbesondere mit Krankenkassen, für hausärztlich tätige Vertragsärzte im Freistaat Sachsen.
4. Alle wirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins, die nicht zum Zweckbetrieb gehören, werden zu einem einzigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als juristische Person zusammengefasst.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein:
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - fördernde Mitglieder



2. Ordentliche Mitglieder können alle Ärzte sein, die in der hausärztlichen Betreuung insbesondere im Freistaat Sachsen tätig sind, tätig waren oder sich darauf vorbereiten (z. B. Ärzte in Weiterbildung).
3. Außerordentliches Mitglied können Studierende der Medizin werden.
4. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben.
5. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verband unterstützen wollen.
6. Die Beitrittserklärungen nach den Absätzen 2, 3 und 5 sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
7. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können von jedem ordentlichen Mitglied beim Vorstand eingereicht werden, sie bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt aus dem Verband in schriftlicher Form mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende
 - Tod
 - formellen Ausschluss
 - StreichungDer formelle Ausschluss erfolgt bei:
 - rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder rechtskräftiger Aberkennung der Approbation oder rechtskräftiger Aberkennung der Facharztanerkennung oder bei
 - groben Verstößen gegen die Satzung durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Delegiertenversammlung, der Vorstand, Ausschüsse, Foren sowie die Gremien des Verbandes werden die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Sächsischen Hausärztinnen- und Hausärzteverband e.V. in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich gewährleisten.

§ 5 Beitragszahlung

Der Beitrag richtet sich nach der Beitragsordnung (**siehe Anlage 1**). Die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Sächsischen Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e.V. haben das Recht
 - an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
 - vom Verband über die mit seinen Belangen zusammenhängenden Fragen informiert zu werden,
 - Unterstützung bei der Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie bei der Weiter- und Fortbildung zu erhalten,
 - in Fragen der ärztlichen Berufsausübung beraten zu werden,
2. Antrag an den Vorstand oder die Delegiertenversammlung zu stellen. Ordentliche Mitglieder haben bei der Wahl der Delegierten volles Stimmrecht und das Recht gewählt zu werden, auch bei Ernennung zum Ehrenmitglied.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Angelegenheiten des Verbandes beratend mitzuwirken.
4. Ehrenmitglieder haben das Recht, jederzeit zu allen die Belange des Verbandes betreffenden Angelegenheiten Anträge, Vorschläge oder Meinungsäußerungen an die Delegiertenversammlungen oder den Vorstand heranzutragen und an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
5. Die Mitglieder des Sächsischen Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e.V. haben die Pflicht, die Satzung des Verbandes zu achten und einzuhalten.

§ 8 Organe

Organe des Sächsischen Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e.V. sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfungskommission

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 35 durch Briefwahl in den Bezirken des Verbandes (§ 1 Absatz 5) gewählten Delegierten als Vertreter der Mitglieder zusammen. Die 35 gewählten Delegierten verteilt der Vorstand zum Stichtag gemäß § 8 Absatz 4 auf die Bezirke gemäß § 1 Absatz 5 dieser Satzung nach der Anzahl der den Bezirken regional zuzuordnenden Mitgliedern. Es werden bis zu gleicher Anzahl Stellvertreter gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung zur Bildung der Delegiertenversammlung (**siehe Anlage 2**). Änderungen dieser Wahlordnung obliegen der Delegiertenversammlung, die jedoch nur Regelungen für künftige Wahlperioden treffen kann. Die Briefwahlunterlagen sind an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie gelten mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.
2. Der Vorstand des Sächsischen Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e.V. nimmt an den Delegiertenversammlungen teil. Vorstandsmitglieder sind rede- und antrags-, aber nicht stimmberechtigt, soweit sie nicht Delegierte sind. Der Ehrenvorsitzende hat bei einer Delegiertenversammlung ein Teilnahme- und Rederecht.
3. Die Amtszeit eines Delegierten währt vier Geschäftsjahre.



4. Stichtag für die Berechnung der Anzahl der Delegierten der einzelnen Bezirke gemäß § 1 Absatz 5 ist der 01.01. des Jahres, in dem die Delegierten gewählt werden. Die jeweilige Wahl der Delegierten soll mindestens drei Monate und höchstens sechs Monate nach dem Stichtag erfolgen.
5. Delegiertenversammlungen finden jährlich als Präsenzversammlung, Online-Versammlung oder schriftliche Versammlung statt. Sie werden unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Versammlungsortes vom Vorsitzenden des Verbands mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen, höchstens jedoch 8 Wochen schriftlich durch einfachen Brief oder elektronisch (E-Mail-Schreiben) einberufen. Im Falle der Verhinderung erfolgt die Einberufung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Einberufung erfolgt an die zuletzt bekannten Kontaktdaten (Adresse oder E-Mail-Adresse) eines jeden Delegierten. Es gilt mit dem auf die Absendung folgendem übernächsten Werktag als zugegangen.
7. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der gewählten Delegierten anwesend sind. Eine zunächst nicht beschlussfähige Delegiertenversammlung wird nach Ablauf von 1 Stunde nach Beginn der Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
8. Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere:
 - den Bericht des Vorstandes
 - den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und den Haushaltsplan
 - die Beitragsordnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich aus den Aufgaben des Verbandes ergeben
 - die Aufträge an den Vorstand
 - die Satzung
 - Wahl eines/r Ehrenvorsitzenden.
9. Die Delegiertenversammlung wählt die Delegierten zur Delegiertenversammlung des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für die Mitglieder bindend.
10. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
 - auf Vorstandsbeschluss
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen dieses Verlangens,
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens drei gewählten Delegierten unter Angabe von Zweck und Gründen dieses Verlangens.
11. Zu Beginn der Delegiertenversammlung ist die vorgesehene Tagesordnung zur offenen Abstimmung zu stellen. Über Absetzung oder zusätzliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten beschließt die Delegiertenversammlung offen und mehrheitlich auf Antrag von mindestens zwei Delegierten. Nach Beschluss der Tagesordnung sind während der Delegiertenversammlung nur noch Anträge zu den Tagesordnungspunkten, aber nicht auf Aufnahme weiterer Punkte möglich.
12. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt oder gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst, wobei Stimmenenthaltungen zur Mehrheitsfindung nicht mitzählen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



13. Delegierte können ihr Stimmrecht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. schwere Erkrankung, unaufschiebbare Verhinderung) auf stellvertretende Delegierte übertragen.
14. Für die Vorstandswahlen wählt die Delegiertenversammlung offen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Die Stimmabgabe für Personalfragen erfolgt grundsätzlich direkt, schriftlich und geheim.
15. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Protokollant ist, wenn nicht die Delegiertenversammlung anders beschließt, der Schriftführer des Verbandes. Das Protokoll ist den Mitgliedern öffentlich zugänglich zu machen, soweit nicht jedes Mitglied durch schriftliche Informationen in Kenntnis gesetzt ist.
16. Die Online-Delegiertenversammlung läuft wie folgt ab:
Der Vorstand entscheidet über die Art und den technischen Ablauf der Online-Delegiertenversammlung, die als Audio-Konferenz, Video-Konferenz oder in virtuellen Räumen stattfinden kann. Gemischte Versammlungsformen sind zulässig. Er gibt mit der Einberufung als Online-Delegiertenversammlung den Tag und die Tagesordnung, die Art der technischen Durchführung schriftlich oder in Textform bekannt. Die Delegierten erhalten nach Anmeldung zu der Delegiertenversammlung ein jeweils für diese Online-Delegiertenversammlung gültiges Zugangswort/Zugangscode und eventuelle weitere zur Online-Stimmabgabe oder Ausübung von Delegiertenrechten berechtigende Legitimationsdaten. Soweit zur Ausübung der Teilnahme ein individuelles Passwort generiert werden muss, schafft der Vorstand hierfür die Voraussetzungen und legt das Verfahren hierfür fest. Das Teilnahmerecht wird durch die technische Möglichkeit des Zugangs zu der Audio- oder Videoversammlung bzw. dem virtuellen elektronischen Versammlungsraum gewährt. Sämtliche Delegierten werden im Rahmen der Einladung darauf hingewiesen, ihre Legitimations- und Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Bei Audio- oder Videokonferenzen erfolgt die Stimmabgabe mündlich oder durch optisches oder technisches Zeichen. In einem nur mit den Zugangsdaten/Zugangscode zugänglichen virtuellen Raum haben die Delegierten mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.
Ausgenommen sind bei einer Online-Delegiertenversammlung Beschlussfassungen über die Auflösung des Verbandes.
Im Übrigen gelten für die Online-Delegiertenversammlung die Bestimmungen für die Delegiertenversammlung entsprechend.
17. Die schriftliche Delegiertenversammlung läuft wie folgt ab:
Der Vorstand beruft die schriftliche Delegiertenversammlung nach den Bestimmungen zur Einberufung in diesem Paragraphen der Satzung ein und fügt der Einberufung schriftliche Unterlagen zur Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bei, die so-dann in einem mit der Einberufung beigefügten Briefumschlag nach Abgabe des Votums verschlossen werden, wobei die Delegierten auf einem weiteren der Einberufung beigefügten Dokument zu erklären haben, dass diese die Stimmabgabe selbst durchgeführt haben. Für die Rücksendung der Stimmzettel und der Erklärung über die Durchführung der Stimmabgabe setzt der Vorstand mit der Einberufung eine Frist, während derer die Rücksendung zu erfolgen hat. § 32 Abs. 2 BGB wird abbedungen. Im Übrigen gelten für die schriftliche Delegiertenversammlung die Bestimmungen für die Delegiertenversammlung entsprechend.



§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - je einem Beisitzer aus den Bezirken gemäß § 1 Absatz 5 dieser Satzung.

Der Vorstand kann Kreisbeauftragte berufen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein geeignetes Mitglied in den Vorstand kooptieren.

2. Ziele und Aufgaben des Vorstandes sind
 - die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - die Geschäftsleitung
 - Wahrung und Vertretung der Ziele des Verbandes,
 - die Verwaltung des Vermögens des Verbandes,
 - die Vertretung im Rechtsverkehr und gegenüber Dritten,
 - die Information der Mitglieder
 - die Übernahme der Geschäftsführung einer juristischen Person, welche den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zum Gegenstand hat.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern. Gegen diese Entscheidung kann die Delegiertenversammlung angerufen werden.

3. Die Wahl des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
5. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter dessen Aufgabe.
6. Der Vorsitzende beruft mindestens 4-mal jährlich Vorstandsitzungen ein und leitet diese. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied abschriftlich zu übersenden ist.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
8. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Verbandes. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch, ist zum Empfang von Einnahmen des Verbandes berechtigt und verpflichtet und erteilt Empfangsquittungen. Ausgaben erfolgen durch ihn lt. Haushaltsplan, außerplanmäßige Zahlungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Der Schatzmeister unterstützt die Kassenprüfungskommission bei der Prüfung der Kasse und der Bücher und erteilt an diese Auskunft. Der Schatzmeister erstellt und begründet den Haushaltsplan und den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und legt beide der Delegiertenversammlung vor.
9. Vermögen des Verbandes darf nur satzungsmäßig verwendet werden.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verband bindenden Verträge eine Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder des Verbandes nur mit dem Vermögen des Sächsischen Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e.V. haften.



11. Die Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betroffenen Vorstandsmitglied abzuschließen.

§ 11 Forum Ärzte in Weiterbildung

1. Zur Vertretung der spezifischen Belange der Ärzte in Weiterbildung richtet die Delegiertenversammlung ein Forum „Ärzte in Weiterbildung“ ein. Zweck und Aufgabe des Forums ist es insbesondere, die spezifischen Belange von Ärzten in Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin, vor allem in Form der für sie einschlägigen gesetzlichen Rahmenbedingungen, zu fördern und zu stärken.
2. Das Forum für Ärzte in Weiterbildung besteht aus bis zu fünf Mitgliedern des Verbandes, die sich in Weiterbildung zur hausärztlichen Tätigkeit im Sinne der Weiterbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung der Landesärztekammer befinden, der das betreffende Mitglied angehört. Die Mitglieder des Forums für Ärzte in Weiterbildung werden vom Vorstand berufen. Nach Beendigung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin scheiden die Mitglieder aus dem Forum aus und es wird ein Ersatzmitglied berufen. Bis zur Berufung eines Nachfolgers behält das bisherige Mitglied seine Funktion, jedoch nicht länger als 4 Jahre nach Beendigung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin. Das Forum wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
3. Das Forum, vertreten durch seinen Sprecher, berichtet der Delegiertenversammlung regelmäßig über seine Arbeit.
4. Das Forum soll Beschlussvorlagen zu Fragen, die dessen Aufgabenbereich betreffen, erarbeiten und dem Vorstand unterbreiten. Das Forum ist nicht berechtigt, Stellungnahmen gegenüber Dritten abzugeben.

§ 12 Forum für angestellt tätige Hausärzte

1. Zur Vertretung der spezifischen Belange angestellt tätiger Hausärzte richtet die Delegiertenversammlung für jede Amtsperiode ein Forum für angestellte Hausärzte ein. Zweck des Forums ist es insbesondere, die spezifischen Belange angestellt tätiger Hausärzte, vor allem in Form der für sie einschlägigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu fördern und zu stärken, sofern und soweit hierdurch nicht die aus dem Anstellungsverhältnis resultierenden Interessen des selbständig tätigen Hausarztes nachteilig beeinflusst werden.
2. Das Forum für angestellt tätige Hausärzte besteht aus bis zu fünf Mitgliedern des Verbandes, die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses gemäß §§ 95 Abs. 9, 9a, 103 Abs. 4, 4a SGB V hausärztlich tätig sind. Sie sind kein Mitglied der Delegiertenversammlung, haben ein Vorschlagsrecht, aber kein Stimmrecht. Die Wahl der Forumsmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung für die Dauer einer Wahlperiode gemäß § 9 Absatz 3 dieser Satzung. Die Amtszeit eines Mitglieds endet jedoch – ggf. vor Ablauf der Wahlperiode – am Ende des nächsten Vierteljahres, welches auf seinen etwaigen Statuswechsel folgt. Scheidet ein Mitglied des Forums aus diesem oder einem anderen Grund während der Wahlperiode aus, so kann die Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Wahlperiode nachwählen.
3. Das Forum wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.



4. Das Forum ist berechtigt, dem Vorstand Beschlussvorlagen zu Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, zu unterbreiten.
5. Das Forum ist nicht berechtigt, Stellungnahmen gegenüber Dritten abzugeben.
6. Das Forum berichtet über seine Arbeit der Delegiertenversammlung.

§ 13 Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet eine Landesgeschäftsstelle ein und er kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung. Der Landesgeschäftsführer untersteht dem Vorsitzenden. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Genauere Festlegungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Die Delegiertenversammlung oder der Vorstand können für spezielle Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Tätigkeit und Arbeitsweise eines Ausschusses/einer Arbeitsgruppe beschränken sich auf die seitens der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes erteilten Aufträge.

§ 15 Kassenprüfungskommission

Die Delegiertenversammlung wählt für die Amtsperiode des Vorstandes eine Kassenprüfungskommission aus drei Mitgliedern, die jährlich wenigstens einmal die finanzielle Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters, die Kassenunterlagen sowie das übrige Verbandsvermögen prüfen. Die Kassenprüfungskommission erstattet darüber der Delegiertenversammlung Bericht und beantragt die Entlastung oder Nichtentlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten. Abstimmung oder Änderungen dürfen nur erfolgen, wenn der betreffende Antrag allen Delegierten mindestens zwei Wochen vor der beschließenden Delegiertenversammlung schriftlich zugestellt wurde.



§ 17 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder, wenn dies vom Vorstand, von wenigstens 50 Mitgliedern oder von wenigstens drei Delegierten vorgeschlagen und der entsprechende Antrag allen Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung mit der Einladung schriftlich zugestellt wurde. Gleichzeitig beschließt diese Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des Verbandes.

§ 18 Beitragsordnung

1. Die finanziellen Mittel werden entsprechend der Satzung verwendet.
2. Die Verantwortung über die Verwaltung der Mittel des Verbandes obliegt dem Vorstand. Sie werden im Auftrag des Vorstandes durch den Schatzmeister verwaltet. Dieser legt der Delegiertenversammlung jährlich einen Kassenbericht über das abgelaufene Jahr und den Finanzplan für das kommende Jahr zur Bestätigung vor.
3. Die Höhe der Beitragszahlung (siehe Anlage 1) wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.
4. Ehrenmitglieder und Ärztinnen und Ärzte, deren vertragsärztliche Zulassung beendet ist, sind vom Beitrag befreit.
5. Die Beitragszahlung erfolgt prinzipiell per Lastschrift.
6. Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss in Härtefällen Ausnahmen von dieser Beitragsordnung zu beschließen. Solche Ausnahmen können die Stundung, die Herabsetzung oder der Erlass von Beitragsansprüchen sein.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 29.03.2025 in Kraft.

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung einschließlich deren Anlagen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.